



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Geschichtliches über Eslohe**

**Dornseiffer, Johannes**

**Paderborn, 1896**

§ 7. Colonate.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-29703**

## Dritter Abschnitt.

## Besitzverhältnisse.

## § 7. Colonate.

Es ist der natürliche Verlauf der Entwicklung, daß eine Gegend, sich nur allmählich bevölkert. In Amerika besitzt der Staat große unbebaute und unbewohnte Flächen, die neu Eingewanderten für einen geringen Preis als Eigenthum überlassen werden. Auf diese Weise muß naturgemäß die Bevölkerung rasch anwachsen. Auch in unsern Tagen sucht unsere Regierung große Güter-Complexe in kleinere zu zerlegen, in sogenannte Rentengüter umzuwandeln, die nach einer bestimmten Zeit ausschließliches Eigenthum, freies Eigenthum der Ansiedler werden. Man verfolgt hierbei den Zweck, eine gleichmäßigere Vertheilung des produktiven Landes herbeizuführen; denn die Massengüter (latifundia) bringen das Heil nicht. Ist die arbeitende Klasse ansässig, an die Scholle gebunden, so schwindet das Unstäte; man ist von Haus aus conservativ, man hat kein Interesse an Unruhen und Umwälzungen. Auch wird durch diese neue Besiedlung dem Arbeiter-Mangel auf dem Lande in etwa abgeholfen, und dem gewaltigen Zuströmen in die Großstädte und Fabrikcentren ein Damm entgegengesetzt; ebenso wird die Steuerlast auf mehr Schultern gelegt, und die Steuerkraft des Landes gehoben. Von diesem Streben hat man sich auch in früheren Zeiten leiten lassen, indem die Landesregierung, der Adel, Kirchen und Klöster ihren Grundbesitz unter gewissen Bedingungen und gegen eine geringe Abgabe an einzelne Familien überließen. Dieser Grundgedanke muß festgehalten werden, wenn man die Besitzverhältnisse unserer Heimat, wie sie sich seit uralter Zeit hier finden, verstehen und würdigen will; die Lehngüter, die Colonate, die Zehnt- und Natural-Abgaben. Nur ist es nicht so leicht, es klar zu legen, wie in den einzelnen Ortschaften im Großen und Ganzen die Dinge sich entwickelt haben. Zunächst wollen wir die Kirche zu Eslohe in Betracht ziehen. Kirche und Pfarre standen im Abhängigkeits-Verhältnis

zum Walburgis-Stift in Meschede.<sup>1</sup> Dieses Stift scheint auch Patronatsrecht ausgeübt zu haben, weil nachweislich mehrere Pastöre Mitglieder dieses Stiftes gewesen sind. Aus diesem Grunde beanspruchte auch die Königliche Regierung nach Aufhebung jenes Klosters als Rechtsnachfolger desselben das Patronat für Eslohe. Die Sache wurde aber in den Verhandlungen, welche dieserhalb zwischen Bischof und Regierung in den Jahren 1851 bis 1853 geführt wurden, zu Gunsten des Bischofs zu Ende gebracht; seitdem ist Eslohe Bischöflicher Collation. Die Kirche hatte einen Canon von jährlich 1 Thlr., 6 Sgr. und 11 Pfg., die Pastorat einen solchen von 3 Thlr., 20 Sgr., 10 Pfg. zu entrichten. Diese Geldrente für die Pastorat ruhet auf Flur XII, Nr. 66 und 67, jenem Länders-Complex am untern Rückelheimer Kirchwege, am Langeloh, in Größe von 5 Hektar, 71 Are und 28 qm; dazu kam noch aus dem Siepertinger Sachzehnten eine Zehntrente von 5 Sgr., 9 Pfg., ruhend auf dem Grundstücke Flur XII, Nr. 17 b. Die Ablösungen erfolgten im Jahre 1852, für die Kirche im Betrage von 25 Thlr., 21 Sgr. und für die Kirche im Betrage von 27 Thlr., 21 Sgr. und für die Pastorat von 87 Thlr., 13 Sgr., 6 Pfg. Die Quittung datirt: Berlin, den 12. Januar 1853, Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse.

Schon Kaiser Karl d. Gr. hatte die Vorschrift erlassen, daß jede Pfarrkirche von den zugehörigen Gaugenossen mit einer Curtis und zwei Mansen auszustatten sei. Seibertz III. p. 466. — Die Pfarrei Eslohe hat 6 Höfe, oder Colonate gehabt. Diese Colonen waren Eigenthümer ihrer Güter. War die Gewinnzeit abgelaufen, so hörte damit das bestandene Verhältniß nicht auf, der Gutsherr konnte das Colonat nicht einziehen und die Pacht nicht erhöhen. Der Colon hatte nur die Pflicht, den Gewinn zu erneuern und dafür den Gewinnkauf, Weinkauf, Vorheuer oder das laudemium zu bezahlen. — Zu unsere Colonen gehörten:

<sup>1</sup> Erzbischof Anno II. (1065—1075) schenkte der Stiftskirche zu Meschede den Dekanat Engern. Die decania Angria hat den Namen von dem um Meschede gelegenen Centgau Angeron oder Hengern. Seibertz Land- und Rechtsgeschichte III. Thl., S. 464.

1. Kellermann (— Hüllmann — Quiter) in Niedersalwey; derselbe hatte an Erbpacht zu geben jährlich 3 Schillinge, 3 Hühner, 15 Scheffel Hafer, Esloher-Maß, und einen Tag Mähedienst.

2. Rischen (Baust) zu Rückelheim gab 2 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer.

3. Schnieders (Droste) zu Rückelheim gab 3 Schillinge, alle 8 Jahre zwei gemeine Thaler, 2 Hühner, und einen Tag Mähedienst.

4. Holle (Deumel) in Obersalwey: 3 Schillinge, 3 Hühner, und einen Tag Mähedienst.

5. Adämer (Teipel) in Hengesbeck: 4 Hühner, und einen Tag Mähedienst.

6. Rösters zu Eslohe: 3 Schillinge, 4 Hühner, und einen Tag Mähedienst.

Die Vikarie in Eslohe hatte 2 Colonate:

1. Klemen's Gut in Dedingen; wurde im J. 1850 in zwei Theile getheilt:

a) Wittwe Schenuit, geborene Klemmen;

b) Franz Humberg genannt Schnepfer. 8 Thlr. g. G. und 6 Hühner Pacht. Von jedem Theile mußten nach  $\frac{1}{5}$  Abzug und  $\frac{1}{20}$  Zusatz, jährlich 2 Thlr., 26 Sgr., 6 Pfg. entrichtet werden.

2. Wiesen Gut in Frielinghausen; jährlich 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 15 Scheffel Hafer und 40 Kreuzer.

Die Pfarrkirche hatte als Colonat:

1. Das Störmann's Gut in Nieder-Eslohe; die Grundrente betrug 7  $\mathcal{H}$  Wachs, 3  $\mathcal{H}$  Unschlitt, 12 Thlr. g. Geld Pachtgeld, und alle 8 Jahre 8 Thlr. Gewinn geld.

2. Gies genannt Roß in Obersalwey; jährliche Abgabe von 5 Thlr., 7 Sgr. nach Abzug des  $\frac{1}{5}$  und Zusatz des  $\frac{1}{20}$ .

Ferner hatten Erbpächte an die Kirche zu zahlen: Linge mann in Obersalwey 6 Pfg.; Hoppe daselbst 11 Pfg.; Funke genannt Pannekauke 2 Sgr., 11 Pf.; Schulte-Rost in Eslohe 11 Pfg.; Roß in Hengesbeck 1 Sgr., 4 Pfg.; Dünneback-Schledorn 8 Pfg.; Adams in Bremke, Pfarrei Reiste 15 Sgr., 5 Pfg.; Fischer in Nieder-Eslohe 11 Pfg. So der Kirchen-Etat aus dem Jahre 1827. Nach eben demselben waren

Wachszinsige: Jürgensmann (Gabriel), 1 *U*, 18 Loth, oder 24 Sgr.; Wiethoff in Husen 1 *U* oder 16 Sgr.; Eichhoff-Störmann, Nieder-Eslohe prästirt nach Abzug des  $\frac{1}{5}$  und Zusatz des  $\frac{1}{20}$  5 *U*,  $34\frac{1}{5}$  Loth schweren Gewichtes, laut Pacht-Contrakt vom 5. Juli 1787 3 Thlr., 5 Sgr., 3 Pf.; Kaiser genannt Bunte in Obersalwey  $\frac{1}{2}$  *U* oder 8 Sgr.; Arns-Dreier in Obersalwey 1 *U* oder 16 Sgr.; Adämer-Teipel in Hengesbeck  $\frac{1}{2}$  *U* = 8 Sgr. Ebenso Schauerte-Fsingheim, Kirchhoff-Hömburg daselbst, und Kave in Obersalwey. Außerdem die Bauerschaft Hengesbeck  $1\frac{1}{2}$  *U* oder 24 Sgr.; Bauerschaft Niedersalwey 2 *U* = 1 Thlr., 2 Sgr.; dto. Bauerschaft Eslohe und Kückelheim, dasselbe. An Unschlitt hatten als Erbpacht zu entrichten: Pape genannt Richter in Niedersalwey 5 *U* schwer Gewicht = 20 Sgr.; Wiethoff-Husen 40 *U* = 5 Thlr., 10 Sgr.; Hoffmann genannt Spieckermann in Niedersalwey 3 *U* = 12 Sgr.; Wertmann genannt Bukmann daselbst 1 *U* = 4 Sgr.; Padberg zu Sieperring 6 *U* = 24 Sgr.

Weinzinsige waren:

1. Wiethoff in Husen 8 Maß oder 4 Thlr., 4 Sgr.
2. Rischen (Klogges) in Bremscheid 2 Maß = 1 Thlr., 1 Sgr.

Die übrigen Natural-Abgaben an Pastorat und Küsterei, als Meßhafer, Hartkorn, Fleischhaft, Eier, Hühner *cc.* sollen hier nicht weiter aufgezählt werden, es würde eine unerquicklich lange Reihe geben. Gott sei Dank, daß diese veralteten Einrichtungen durch Ablösung aus der Welt gekommen sind; lästig waren sie für die Lebenden, aber auch lästig und ärgerlich und empfindsam für die Empfänger.

### § 8. Was ist unter $\frac{1}{5}$ Abzug und $\frac{1}{20}$ Zusatz zu verstehen?

Der Großherzog von Hessen, Herzog in Westfalen, verordnete Darmstadt, 27. Februar 1811, — bei Regulirung der Grundsteuer Folgendes:

§ 1. Der Grundeigenthümer hat alle Steuern und öffentlichen Abgaben allein zu tragen.